Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 26 (1951)

Heft: 11

Nachruf: Adolf Häfliger

Autor: J.W.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheid über Fragen der Preisüberwachung

Der Bundesrat hat in einem Beschwerdeentscheid bestimmt, daß bei Installationen von Boilern der Bruttozinssatz von 9 Prozent nur für die Boiler selbst, nicht aber für die dazu gehörigen Anschlußinstallationen zulässig ist. Für die letzteren ist der Bruttozinssatz auf 6 Prozent zu beschränken. Im bezüglichen Falle betrugen die Kosten von 17 installierten Boilern samt den Anschlüssen Fr. 15 800.—. Davon entfielen Fr. 8738.— auf die Boiler selbst und Fr. 7062.— auf die Anschlußarbeiten. Nach den Erwägungen des Bundesrates sind die Anschlüsse, im Gegensatz zu den Boilern, keiner besonders hohen Abnützung unterworfen. Die in Ziffer 11 der Richtlinien der Eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 1. November 1948 für die Mietpreiskontrolle vorgesehene Bruttoverzinsung von 9 Prozent rechtfertigt sich somit nur für den Betrag von Fr. 8738.—; für die Anschlußkosten von Fr. 7062.— ist der Satz von 6 Prozent anzuwenden.

Entscheid des Gesamtbundesrates vom 19. September 1951 in Sachen I. in G. (MR 5057). *Eidg. Preiskontrollstelle*

UMSCHAU

Adolf Häfliger †

Geboren am 2. September 1887 in Luzern, als Sohn des Josef Häfliger, Chef des Rechnungsbureaus der SBB, Kreisdirektion Luzern, besuchte Josef Häfliger nach der Primarschule die Handelsabteilung der Kantonsschule, um anschließend die kaufmännische Lehre zu absolvieren. Ein wichtiger Lebensabschnitt begann mit dem im Jahre 1914 erfolgten Eintritt ins Amtsgericht Luzern-Stadt. Unablässig an sich selbst arbeitend, bestand er 1925 vor dem Luzerner Obergericht das Gerichtsschreiberexamen, das ihn dann befähigte, den Posten eines Substituten beim Amtsgericht zu übernehmen. Mit ganzer Kraft und Hingabe arbeitete er in seinem Amte bis zu der am 1. Juli 1951 erfolgten Pensionierung. Daneben aber waren es die Fragen des Wohnungswesens und die Nöte der Mieterschaft, die den regen Geist Adolf Häfligers beschäftigten. Als damaliger Präsident des Mietervereins der Stadt Luzern wirkte er bei der Gründung der Allgemeinen Baugenossenschaft Luzern im Jahre 1924 mit und stand während der ganzen schönen Entwicklung des Unternehmens als erster Sekretär ununterbrochen an vorderster Stelle der Geschäftsleitung. Die ABL war und blieb ihm Herzenssache bis in die letzten Stunden des Lebens. Man darf von Adolf Häfliger sagen, daß er sich in seiner rastlosen nebenberuflichen Tätigkeit immer und immer wieder für das Wohl seiner Mitmenschen auf einem besonders wichtigen Sektor des öffentlichen Lebens einsetzte. Dafür wissen ihm die Mitbürger, die Genossenschafter, die Mieter den tiefempfundenen Dank. Und wer auch sonst je mit ihm zu tun hatte, der schätzte sein korrektes, integres, von unbestechlicher Gerechtigkeit erfülltes Wesen. Den Angehörigen aber entbieten wir das tiefempfundene Beileid. *J. W.*

Eine Motion zur Förderung des kommunalen Wohnungsbaues

die von der Sozialdemokratischen Partei und vom Gewerkschaftskartell Zürich gutgeheißen wurde, hat folgenden Wortlaut:

«Die unterzeichneten, in der Stadt Zürich niedergelassenen stimmberechtigten Schweizer Bürger stellen hiermit, gestützt auf Artikel 10 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1933, nachfolgende Motion:

1. Um die seit Jahren andauernde große Wohnungsnot zu bekämpfen, wird der Stadtrat beauftragt, sofort den Bau von tausend kommunalen Wohnungen an die Hand zu nehmen.

2. Ein Fünftel dieser Wohnungen soll für Altersbeihilfebezüger reserviert werden.

3. Um der Gefahr weiterer allgemeiner Mietzinssteigerung entgegenzuwirken und um dem dringenden Bedürfnis der weniger begüterten Bevölkerung nach billigen Wohnungen Rechnung zu tragen, soll der Mietzins so angesetzt werden, daß er in einem tragbaren Verhältnis zum Einkommen der Wohnungssuchenden steht.

4. Dem Stadtrat wird hierfür zur notwendigen Abschreibung auf den Baukosten dieser Wohnungen zu Lasten des Außerordentlichen Verkehrs ein Kredit von zwanzig Millionen Franken erteilt.